

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Per E-Mail

An die
kreisfreien Städte und die unteren
Kommunalaufsichtsbehörden bei den
Landratsämtern im Freistaat Thüringen

Rundschreiben Nr. 7/2018

Hinweise zu den angekündigten Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht im Jahr 2019

Anlage: Medieninformation 226/2018 der Thüringer Staatskanzlei vom 23. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen wurden sowohl im parlamentarischen Raum als auch in der Öffentlichkeit verstärkt Überlegungen zur Zukunft der Straßenausbaubeiträge in Thüringen angestellt. Wie Sie der beiliegenden Medieninformation 226/2018 der Thüringer Staatskanzlei vom 23. Oktober 2018 entnehmen können, haben sich die Koalitionsparteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ergebnis dieser Erörterungen darauf verständigt, die Straßenausbaubeiträge durch eine Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2019 abzuschaffen. Diese Vorgehensweise findet die Unterstützung der Fraktion der CDU, die sich in einem Eckpunktepapier ebenfalls für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 ausgesprochen hat. Zwischenzeitlich ist im Thüringer Landtag eine Arbeitsgruppe zusammengetreten, welche sich mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge befasst. An den Sitzungen der Arbeitsgruppe nehmen neben den genannten Fraktionen auch der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie Vertreter der Landesregierung teil.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag gegeben, welches sich mit Fragen der rechtssicheren Ausgestaltung der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge sowie Fragen des finanziellen Ausgleichs der Beitragsausfälle befasst. Die Fraktionen des Thüringer Landtags beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Gutachtens einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Ziel ist es, den Gesetzentwurf im 1. Halbjahr 2019 in den Thüringer Landtag einzubringen und das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Ihre Ansprechpartner/in:
Herr Boss/Herr Heyer

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321 781
Telefax 0361 57-3321 031

kommunalrecht@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240.2-1476-018/18-TH

Weimar,
17. Dezember 2018

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand soll die Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts (rückwirkend) zum 1. Januar 2019 Inhalt des Gesetzentwurfs sein. Aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderung werden im Zusammenhang mit der Beitragserhebung im Jahr 2019 bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens folgende Hinweise gegeben:

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz sieht derzeit im Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts eine grundsätzliche Beitragserhebungspflicht vor, von der in den im Gesetz normierten Fällen abgewichen werden kann (§ 7 Abs. 1 ThürKAG). Diese umfasst neben der Pflicht zum Erlass einer Satzung grundsätzlich auch die Pflicht zum Erlass von Beitragsbescheiden. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Erlasses von Beitragsbescheiden haben die Gemeinden insbesondere die Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zur Festsetzungsverjährung zu berücksichtigen.

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb ThürKAG beträgt die Festsetzungsfrist grundsätzlich einheitlich vier Jahre und beginnt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc ThürKAG i. V. m. § 170 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Der Beitrag ist somit innerhalb von vier Jahren festzusetzen. Zwar soll eine Vereinnahmung von Beiträgen unter Berücksichtigung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlich zeitnah erfolgen (vgl. ThürOVG, Urt. vom 11. Juni 2015, Az.: 4 KO 811/08); jedoch hat die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Festsetzungsfrist hinsichtlich des konkreten Zeitpunktes der Erhebung einen Entscheidungsspielraum im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Bei der Entscheidung der Gemeinde können beispielsweise Verwaltungskapazitäten sowie die Liquidität eine Rolle spielen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Ankündigung der Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU erscheint es daher denkbar, dass Gemeinden sich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entscheiden, zu Beginn des Jahres 2019 zunächst von einer Versendung von Beitragsbescheiden abzusehen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Verwaltungsaufwands, der entstände, wenn nach Inkrafttreten des Gesetzes Beitragsbescheide aufzuheben und vereinnahmte Beiträge an die Beitragspflichtigen zurückzuzahlen wären. Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden sind angehalten, entsprechende Überlegungen der Gemeinden im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Begleitung angemessen zu berücksichtigen.

Nach den derzeitigen Überlegungen der genannten Fraktionen im Thüringer Landtag sollen den Gemeinden Beitragsausfälle erstattet werden, die dadurch entstehen, dass sie entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Beginn des Jahres 2019 keine Beitragsbescheide erlassen haben. Ein Ausgleich von sonstigen finanziellen Nachteilen der Gemeinden, die mit einer Verschiebung der Verbescheidung verbunden sind (insbesondere Zinsaufwendungen und Zinsausfälle), ist hingegen nicht vorgesehen.

Von der beabsichtigten Gesetzesänderung unberührt sollen Beiträge bleiben, die bis einschließlich 31. Dezember 2018 festgesetzt wurden. Insbesondere die Pflicht der Gemeinden zum Erlass von Beitragsbescheiden für Maßnahmen, für die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Festsetzungsverjährung

eintreten würde, bleibt somit von der beabsichtigten Gesetzesänderung unberührt. Die beabsichtigte Änderung wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand auch ohne Auswirkungen auf bereits laufende Rechtsbehelfsverfahren bleiben.

Wir gehen davon aus, dass die mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge verbundenen Detailfragen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände geklärt werden und mit einer Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes gerechnet werden kann.

Wir bitten die unteren Kommunalaufsichtsbehörden bei den Landratsämtern, die in Ihrer Aufsicht stehenden Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hans-Jörg Kolbeck